

**Schieds- und
Schlichtungsstelle DWBO e.V.
II-18/10**

Beschluss

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Herrn Schmidt und Herrn Jüngling als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15.12.2010

b e s c h l o s s e n :

Es wird festgestellt, dass kein Zustimmungsverweigerungsgrund gegen die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen Frau E und Frau F in die EG 7 gegeben ist.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die zutreffende Eingruppierung der als Physiotherapeutinnen beschäftigten Mitarbeiterinnen.

Die Antragstellerin betreibt ein Krankenhaus der Regelversorgung, welches sich in 11 medizinische Abteilungen gliedert, darunter die Abteilungen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des erwachsenen Alters sowie für Kinder und Jugendliche.

Die Mitarbeiterin Frau E ist aufgrund des Dienstvertrages seit dem 21.07.2010 und die Mitarbeiterin Frau F seit dem 01.01.1994 als Physiotherapeutin beschäftigt. Ausweislich der Stellenbeschreibung sind sie in der Abteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des erwachsenen Alters sowie für Kinder und Jugendliche bei direkter Unterstellung unter die leitende Physiotherapeutin beschäftigt. Als erforderliche Qualifikationen müssen sie über eine dreijährige Ausbildung zum Physiotherapeuten verfügen.

Mit Schreiben vom 16.06.2008 bzw. 05.12.2007 beantragte die Antragstellerin die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung Mitarbeiterinnen in die Entgeltgruppe (EG) 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR. Eine daraufhin durchgeführte Erörterung wurde am 17. Dezember 2008 für beendet erklärt. Mit dem am 26. April 2010 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die Dienststellenleitung die nicht erteilte Zustimmung zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 zu ersetzen.

Die Antragstellerin trägt vor, dass die Ziele, welche die Physiotherapeuten bei ihr umsetzen sollen, den Formulierungen der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe A des Eingruppierungskataloges entsprechen würden. Wesentliches Ziel der Physiotherapeuten sei es, mit ihrer Behandlung die Funktion des Bewegungsapparates und das Verhalten der Patienten zu beeinflussen. Der Einsatz in der Psychiatrie stelle keine schwierigen Aufgaben im Sinne der EG 8 Fallgruppe 1a dar. Es handele sich vielmehr um ein Typisches Einsatzfeld nach Maßgabe der Ausbildung.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass kein Zustimmungsverweigerungsgrund gegen die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen Frau E und Frau F in die EG 7 gegeben ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die Eingruppierung in die EG 8 für zutreffend, da die Mitarbeiterinnen mit der eigenständigen Wahrnehmung von schwierigen Aufgaben beauftragt worden seien.

Eingruppierung Frau E:

Es sei ihre Aufgabe die Patienten individuell zu motivieren. Die Mitarbeiterin müsse Patienten behandeln, die an einer Vielzahl von psychischen Erkrankungen und Behinderungen leiden würden, so dass ihre Tätigkeit über die eines normalen Physiotherapeuten hinausgehe. Schließlich würden auch zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen stattfinden, sowohl fachübergreifend als auch für den Bereich der Physiotherapie, an denen die Mitarbeiterinnen teilnehmen müssten. Sie habe in dem einen Lehrgang zur Bobath-Therapie und die Weiterbildung "konzentrierte Bewegungstherapie" absolviert und verfüge über das Drums-Alive-Zertifikat.

Eingruppierung Frau F:

Sie sei in der Inneren Medizin und auf der Intensivstation eingesetzt. Hier müssten Patienten mit lebensbedrohlichen Erkrankungen therapiert werden. Die Tätigkeit erfordere ein Mehr an Wissen und stelle schwierige Aufgaben i.S.d. EG 8 dar.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze ergänzend verwiesen.

II

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag ist zwar nicht fristgemäß innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterungen gem. § 38 Abs. 4 MVG DWBO bei der Schiedsstelle eingegangen; diese Frist gilt jedoch nicht für Fälle der Mitbestimmung bei der Eingruppierung (KGH EKD Beschluss v. 8.8.2005 – I-0124/L 22-05).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Die Mitarbeitervertretung hat keinen Grund die Zustimmung gem. §§ 41, 42 c MVG zur Eingruppierung der Mitarbeiterinnen in die EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR zu verweigern. Aufgaben i. S. d. seitens der Mitarbeitervertretung geforderten EG 8 sind ihnen nicht übertragen worden, sondern nur diejenigen i. S. d. EG 7.

Beide Mitarbeiterinnen sind als Physiotherapeutin eingestellt worden. Dieser Berufszweig ist in den Richtbeispielen der EG 7 aufgeführt.

Enthält eine Eingruppierungsbestimmung der AVR neben einem Obersatz und diesen erläuternden Bestimmungen auch Richtbeispiele, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Richtbeispiel einschlägig ist und ob dessen Merkmale erfüllt worden sind. Nur wenn die Tätigkeit vom Richtbeispiel nicht oder nicht vollständig erfasst ist, ist auf die allgemeinen Merkmale zurückzugreifen (vgl. KGH EKD, Beschluss v. 22.06.2009 – I-0124/P 89-08 u. Beschluss v. 26.04.2010 – I-0124/R 60-09).

Daher sind die allgemeinen Merkmale einer Vergütungsgruppe grundsätzlich dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt, die als Richtbeispiel zu dieser Vergütungsgruppe genannt ist (BAG v. 18.04.2007 – 4 AZR 696/05). Somit sind auch die Richtbeispiele in dem Entgeltgruppenverzeichnis eine selbständige Grundlage für die Eingruppierung. Fällt die Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers unter das Richtbeispiel, sind die Voraussetzungen für die Eingruppierung in diese Entgeltgruppe erfüllt.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die übertragene Tätigkeit auch die Merkmale einer höheren Entgeltgruppe erfüllen kann (KGH.EKD Beschluss v. 26.04.2010 – I-0124/R60-09).

Im vorliegenden Fall kommt nach Auffassung der Mitarbeitervertretung für die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen die EG 8 der Anlage 1 zu § 12 AVR in Betracht. Diese Bestimmung lautet:

- A) „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit

1. eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von schwierigen (Anm. 14) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen
 - a) Pflege/Betreuung/Erziehung
 - b) ...

Physiotherapeuten sind in den Richtbeispielen nicht erwähnt.

„ Schwierige Aufgaben“ weisen nach der Definition in Anm. 14 der Anlage 1 „fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegungen und besondere Sorgfalt fordern“.

Der Mitarbeitervertretung kann nicht darin gefolgt werden, dass neben den Voraussetzungen der Anm. 6 der EG 7, die auch nach Auffassung der Dienststellenleitung unstrittig vorliegen, auch die Voraussetzungen der Anm. 14 erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Eingruppierung in die EG 8 ist dann gegeben, wenn die prägenden Bestandteile der von dem Arbeitnehmer konkret auszuübenden Tätigkeit ein vertieftes oder erweitertes Fachwissen oder entsprechende Fähigkeiten voraussetzen. Diese Merkmale sind für Mitarbeiter mit eigenständiger Wahrnehmung von schwierigen Aufgaben im Tätigkeitsbereich A 1b zu bejahen.

Daraus folgt, dass die prägenden Bestandteile der von dem Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeit fachliche Besonderheiten aufweisen müssen, die vertiefte Überlegungen und besondere Sorgfalt erfordern. Hierzu ergibt sich aus dem Sachvortrag der Mitarbeitervertretung kein Anhaltspunkt.

Eingruppierung Frau E:

Soweit hier vorgetragen wird, dass die Mitarbeiterin in der Psychiatrie tätig sei und hier Patienten mit unterschiedlichsten psychischen Krankheiten und Behinderungen therapieren und auch Patienten individuell fördern müsse ist dies zweifellos eine anspruchsvolle Arbeitssituation, aber keine fachliche Besonderheit und entspricht dem Einsatzfeld der Physiotherapeutin.

Diese arbeiten –wie Ergotherapeuten – typischerweise nicht nur in der Geriatrie (vgl. Beschluss des KGH.EKD II-0124/P 52-08) sondern auch in Krankenhäusern mit unterschiedlichen medizinischen Abteilungen und behandeln Patienten mit entsprechend vielseitigen auf die jeweiligen Erkrankungen abgestimmten Methoden, die Gegenstand der Ausbildung waren. Die erforderliche Motivation und individuelle Förderung entspricht der normalen Aufgabenstellung dieses Berufes und stellt kein Eingruppierungsmerkmal für eine Höhergruppierung dar.

Diese Aufgaben sind der Mitarbeiterin ausweislich des Arbeitsvertrages und der Stellenbeschreibung übertragen worden; diese führt sie vertragsgemäß durch. Ihr sind keine Aufgaben übertragen worden, die ein vertieftes oder erweitertes Fachwissen erfordern, vielmehr ist das erworbene Fachwissen der Ausbildung ausreichend um die übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die von der Mitarbeitervertretung erwähnten Weiterbildungen bzw. Lehrgänge begründen keine Eingruppierung in die EG 8.

Insbesondere ergibt sich hieraus nicht das Merkmal der „schwierige Aufgaben“ i. S. d. Entgeltgruppe 8. Es ist nicht dargelegt, dass hier vertieftes oder erweitertes Fachwissen, d.h. ein solches, welches über das bereits erworbene Fachwissen hinaus geht, auch angewandt und für die Tätigkeit benötigt wird, und zwar in dem Sinne, dass es prägender Bestandteil der übertragenen Tätigkeit ist.

Zusätzlich, d.h. über das Ausbildungswissen hinaus erworbene Kenntnisse sind ohne Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für sich genommen irrelevant zur Erzielung einer höheren Eingruppierung.

Soweit die Mitarbeiterin Fortbildungsveranstaltungen besucht hat, vermögen auch diese keine Höhergruppierung zu begründen, da das Tätigkeitsmerkmal „schwierige Aufgaben“ dadurch ebenfalls nicht erfüllt wird. Zusatzkenntnisse und Zusatzbehandlungen führen ggf. zu einem erweiterten Behandlungsspektrum der Einrichtung, bedeuten jedoch nicht zugleich die Erfüllung schwieriger Aufgaben i. S. d. Anm.14. Dies gilt erst Recht dann nicht, wenn es sich um fachübergreifende Fortbildungen handelt, die auf freiwilliger Basis absolviert werden können. Die Aufzählung von Veranstaltungsangeboten ist für die Frage der zutreffenden Eingruppierung in ein Entgeltschema ebenso unerheblich wie die Teilnahme an einmal im Jahr stattfindenden Mitarbeitergesprächen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die von der Mitarbeiterin durchgeführten und ihr übertragenen Aufgaben solche der EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR sind und die zusätzliche Komponente des Merkmals „schwierige Aufgaben“ als prägender Bestandteil der auszuübenden Tätigkeit nicht vorliegt.

Eingruppierung Frau F:

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß auch bzgl. der Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau F.

Der Einsatzort der Physiotherapeuten, auf den offensichtlich hauptsächlich abgestellt wird, begründet für sich genommen keine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8.

Dort sind zwar die Gesundheitspfleger in der Intensivpflege/im OP-Dienst/in der Psychiatrie, nicht aber die Physiotherapeuten in den Richtbeispielen genannt. Die AVR alter Fassung differenziert zum Teil, in der aktuellen Fassung führt die Behandlung bestimmter Patienten z.B. nach Herzoperationen nicht zu einer Höhergruppierung, da dies nicht automatisch mit der Anwendung von vertieftem Fachwissen verbunden ist.

Genauso wenig führt die Berücksichtigung der individuellen Befindlichkeit vom Patienten bei der Anwendung zu Annahme schwieriger Aufgaben, die vertieftes Fachwissen voraussetzen. Hier fehlt jeder Sachvortrag, welches konkrete Mehr an Fachwissen vorliegt, in wieweit dieses für die Aufgabenerfüllung notwendig ist und es die Tätigkeit prägt.

Dies gilt vor allem auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mitarbeiterin sowohl im Bereich der inneren Station als auch auf der Intensivstation eingesetzt wird und der zeitliche Umfang jedenfalls nach der Darlegung der Antragstellerin schwerpunktmäßig nicht auf der Intensivstation liegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nach Maßgabe des § 60 Abs. 4 MVG DWBO in der derzeit geltenden Fassung nicht gegeben. In den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung gem. § 42 MVG DWBO entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

Berlin, den 15.12.2010

gez. M a r e w s k i